

Fachakademie für Gebäudemanagement und Dienstleistungen e.V.

Stuttgart • Köln • Dresden

Sachkunde-Lehrgang für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen¹ nach Anhang 6 b der BGR 128 (auf Grundlage der TRGS 524, TRGS 551)

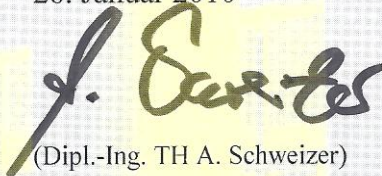
Herr/Frau

Andreas Karlin

nahm am 14 Lehreinheiten umfassenden Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde teil und hat die schriftliche Prüfung am 28. Januar 2010 erfolgreich abgelegt.

Der Lehrgang wurde in Kooperation mit der BG BAU BV 5 und BV 6 durchgeführt.

28. Januar 2010



(Dipl.-Ing. TH A. Schweizer)
Referent



(RA W. Schlegel)
Lehrgangsleiter



Durch die Seminarteilnahme werden dem entsendenden Betrieb 8 LE im Rahmen der vom Qualitätsverbund Gebäudedienste vorgeschriebenen kontinuierlichen Weiterbildungsverpflichtung anerkannt.

Zum Nachweis der Weiterbildung faxen Sie dieses Zertifikat bei einer Mitgliedschaft im Qualitätsverbund an die Geschäftsstelle Ihrer Innung.

¹ Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen sind Bauarbeiten inkl. der hierfür vorbereitenden und begleitenden Arbeiten zur Sanierung von Bauwerken (technische Anlagen, Gebäude, Bau- oder Anlagenteile), bei deren Herstellung Baustoffe verwendet oder die mit Erzeugnissen behandelt wurden, deren Inhaltsstoffe bereits in eingebautem Zustand eine Gefährdung für Mensch und Umwelt darstellen können.

Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen sind z.B.:

- Entfernen PCB-haltiger Fugenmassen („PCB-Sanierung“)
- Entfernen PAK-haltiger Klebstoffe („PAK-Sanierung“)
- Entfernen von mit Holzschutzmitteln behandelten Holzkonstruktionen („Holzschutzmittel-sanierung“)

Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Anlass oder mit welchem Ziel die Arbeiten durchgeführt werden. Anlässe und Ziele der Sanierung von Gebäudeschadstoffen können z.B. sein

- die Beseitigung der durch die Inhaltsstoffe der Baustoffe verursachten Gefährdung
- die Sanierung eines Bauwerks aus baulichen Gründen
- der Umbau eines Bauwerks aus verwendungsbezogenen Gründen
- die Sanierung eines Abbruchobjekts im Zuge seines selektiven Rückbaus aus Gründen der Abfalltrennung

Sind vom Unternehmen weitere Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Sinne des Abschn. 1.1 der BGR 128 durchzuführen, hat der vom Auftraggeber zu bestellende Koordinator die Sachkunde gem. BRG 128, Abschn. 5.2 bzw. 6.1, entsprechend Anhang 6a nachzuweisen.